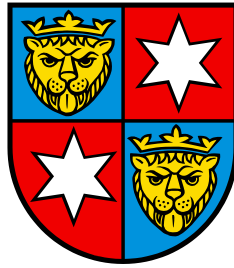


EINWOHNERGEMEINDE SPREITENBACH



WALDHÜTTE SPREITENBACH

Benützungsreglement und Hausordnung

2014



Benützungsgreglement und Hausordnung

ALLGEMEINES

1. Die Waldhütte ist Eigentum der Ortsbürgergemeinde Spreitenbach. Sie steht in erster Linie den Bewohnern von Spreitenbach zur Verfügung.
2. Der Gemeinderat wählt eine Waldhüttenverwaltung. Die Oberaufsicht steht der Bauverwaltung zu.
3. Die Zufahrt zur Waldhütte ist nur Mietern gestattet. Die Zufahrtswege sind freizuhalten.
4. Für die Waldhütte besteht kein Wirterecht. Der Verkauf von Getränken und Speisen, inner- und ausserhalb der Waldhütte, ist verboten.
5. Die Waldhütte darf nachts bis spätestens 02.00 Uhr benützt werden.
6. Dekorationen dürfen nur gemäss den feuerpolizeilichen Vorschriften angebracht werden.
7. In der Waldhütte gilt, wie in allen öffentlichen Gebäuden der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde Spreitenbach, ein generelles Rauchverbot.
8. Für Beschädigungen an Gebäude und Mobiliar als auch für den Schlüsselverlust haftet der jeweilige Mieter bzw. Verursacher. Bei Schlüsselverlust sind die Kosten einer neuen Schliessanlage durch den Mieter zu tragen.
9. Vor dem Verlassen des Waldhauses sind folgende Arbeiten vorzunehmen:
 - ▶ sämtliches benutztes Geschirr sauber reinigen und in den Schränken versorgen
 - ▶ alle Böden mit warmem Wasser aufwaschen
 - ▶ Lavabo und WC reinigen
 - ▶ Cheminée zusammenwischen. Es darf noch Glut enthalten. Nicht mit Wasser löschen.
 - ▶ Kerichtsäcke sind zu verschliessen und mitzunehmen.
 - ▶ Hauptschalter ausschalten, Fenster und Türen schliessen.
10. Eine schlechte Reinigung der Räumlichkeiten wird gemäss Tarif eines Reinigungsinstitutes nachbelastet. Der Benützer kann zudem von weiteren Belegungen ausgeschlossen werden.
11. Für abhandengekommenes und beschädigtes Eigentum der Benützer lehnt die Ortsbürgergemeinde jede Haftung ab.



RESERVATION

12. Bei gleichen Reservationsdaten gilt folgende Reihenfolge:
 - Gemeindeanlässe
 - Vereine von Spreitenbach
 - Private Bewohner und Firmen von Spreitenbach
 - Auswärtige Vereine, Privatpersonen und Firmen
13. Reservationen sind auf www.spreitenbach.ch oder direkt bei der Waldhüttenverwaltung (Gemeindekanzlei) vorzunehmen.
14. Bei der Reservation ist die Art der Veranstaltung zu deklarieren. Der Unterzeichner der Reservation trägt die Verantwortung.
15. Bei Mietern unter 18 Jahren ist die Reservation vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen, welcher während des ganzen Anlasses die Aufsicht übernimmt.
16. Die Reservation erhält ihre Gültigkeit mit der schriftlichen Bestätigung durch die Waldhüttenverwaltung.

MIETKOSTEN UND DEPOT

17. Mietkosten und Depot sind im Anhang festgelegt. Sie gelangen bei jeder Nutzung zur Anwendung, wobei interne Verbuchungen möglich sind.
18. Bei Annullierung der Reservation sind Annullationskosten zu entrichten.
19. Über die Durchführung kommerzieller Veranstaltungen entscheidet auf begründetes Gesuch hin der Gemeinderat.
20. Die Miete wird mit der Reservation (Unterzeichnung des Nutzungsvertrages) bzw. mit der Vertragsbestätigung zur Zahlung fällig. Die Schlüsselübergabe erfolgt erst, wenn die Miete bezahlt und von der Finanzverwaltung verbucht worden ist.
21. Bei der Schlüsselentgegennahme ist ein Depot gemäss Anhang zu bezahlen.

ÜBERGABE LOKALITÄT UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

22. Die Schlüssel sind, vorbehältlich anderer Abmachungen, am nächsten Morgen bis spätestens 08.00 Uhr der Hauswartung des Lokals abzugeben. Auf diesen Zeitpunkt hin muss die Waldhütte aufgeräumt und sauber gereinigt sein (s. Position 10/11).
23. Dieses Reglement ersetzt die bestehende Regelung aus dem Jahre 2009 und tritt auf den 1. April 2014 in Kraft.



8957 Spreitenbach, 24. März 2014

ORTSBÜRGERGEMEINDE SPREITENBACH

Der Gemeindeammann Der Gemeindegeschreiber

ANHANG

BENÜTZUNGSKOSTEN / MIETE

Spreitenbacher Einwohner und Vereine	CHF	150.00
Firmen und auswärtige Mieter	CHF	250.00
Annulationskosten	CHF	100.00
Depot	CHF	200.00

J:\Reglemente\Reglemente, Stand 2014\Waldhütte, Hausordnung 2014.doc